

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 26/08 B

L 4 P 1/08 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 12 P 71/05 (SG Magdeburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK Sachsen-Anhalt - Die Gesundheitskasse,
Lüneburger Straße 4, 39106 Magdeburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat 23. September 2008 durch den
Vorsitzenden Richter D r. H a m b ü c h e n sowie den Richter D r. S c h ü t z e
und die Richterin D r. B r a n d t s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom
25. Juni 2008 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Gründe :

- 1 Prozesskostenhilfe (PKH) kann nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO). Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (§§ 160a, 160 Abs 2 SGG).
- 2 1. Der Antrag auf Bewilligung von PKH zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) und auf Beordnung eines Prozessbevollmächtigten ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet entgegen § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Es ist deshalb unerheblich, dass der Kläger nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage wäre, die Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts selbst aufzubringen.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) kann die Revision gegen eine Entscheidung des LSG gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 SGG nur zulassen, wenn
 - eine Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Divergenz) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
- 4 Nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels liegt keiner der oa Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG vor.
- 5 a) Das Verfahren wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es geht allein um die Frage, ob der Kläger - wie von ihm behauptet - aufgrund der in politischer DDR-Haft erlittenen schweren gesundheitlichen Schäden Anspruch auf Pflegegeld nach der Pflegestufe I - von 1990 bis 1998 - bzw ab 1999 nach der Pflegestufe II hat. Damit ist weder das Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Rechtsprechung noch an einer Fortentwicklung des Rechts berührt. Die zur Beurteilung dieses Falles gemäß §§ 14, 15 SGB XI maßgebenden grundsätzlichen Rechtsfragen sind höchstrichterlich geklärt; jedenfalls lassen weder der Vortrag des Klägers noch der Inhalt der Akten sonstige Rechtsfragen erkennen, die noch klärungsbedürftig sind.
- 6 b) Das Berufungsurteil weicht auch nicht von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ab, sodass der Zulassungsgrund der Divergenz ebenfalls nicht besteht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 7 c) Anhaltspunkte dafür, dass dem LSG ein Verfahrensfehler unterlaufen sein könnte, auf dem seine Entscheidung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind ebenfalls nicht ersichtlich; weder den

Akten noch dem Vorbringen des Klägers kann insoweit ein konkreter Anhaltspunkt für einen nach dieser Vorschrift beachtlichen Verfahrensfehler entnommen werden.

- 8 2. Die von dem Kläger selbst erhobene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision entspricht nicht der gesetzlichen Form und muss deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG), weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist.
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

